

Bekanntmachung

Widmungen:

Die nachfolgenden Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

a) Uneingeschränkte Widmungen:

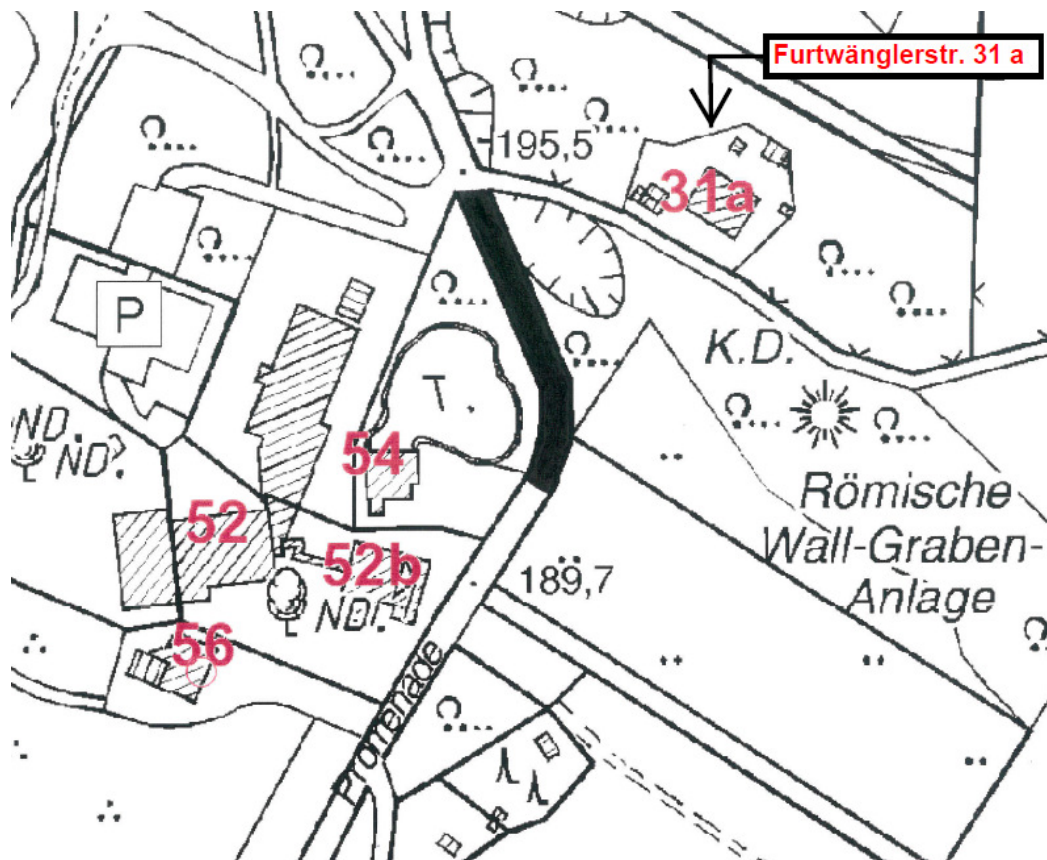
1. Göppinger Straße
2. Teilstrecke der Gustav-Winkler-Straße, beginnend an der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Gustav-Winkler-Straße 46 in nördlicher Richtung bis zur Straße Auf dem Busch
3. Straße Oldernholz mit Ausnahme der am östlichen Ende angelegten Wendeanlage
4. Teilstrecke der Pinienstraße, Neubaustrecke bei dem Grundstück Pinienstraße 14 in westlicher Richtung einschließlich der Wendeanlage beim Grundstück Pinienstraße 4

b) Eingeschränkte Widmung: (der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung als Fußweg beschränkt)

Weg, beginnend an der westlichen Grenze der Wendeanlage beim Grundstück Pinienstraße 4 in Richtung zur Straße Feldkamp einschließlich der Treppenanlage

c) Widmungsänderung:

Teilstrecke der Straße Promenade, beginnend ab der Abzweigung zum Grundstück Furtwänglerstraße 31 a auf einer Länge von 75 m in südlicher Richtung (siehe schwarz unterlegte Fläche im untenstehenden Lageplan). Der Gemeingebrauch wird hier auf die Benutzung als Fuß- und Radweg sowie für den Anliegerverkehr festgelegt.



Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 [(GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV NRW S. 312).

Bielefeld, 23.06.2015

I. V.
gez.

Moss, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, Zimmer 205, Telefon: 0521/51-8475, Telefax: 0521/51-3381.